



## FAQs für Eltern

### Was ist Kindertagespflege?

- Kindertagespflege beschreibt die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter bis einschließlich 13 Jahre durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater. In der Regel findet sie im Haushalt der Betreuungsperson statt. Sie ist eine öffentliche Betreuungsform, die durch die Jugendämter finanziell gefördert wird. Die Betreuung in Kindertagespflege ist auf maximal fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder beschränkt.
  - Möglich ist auch eine Betreuung in Ihrem Haushalt. Diese Betreuungsform wird allerdings häufig im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt. Ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, richtet sich danach, wie das Betreuungsverhältnis im Einzelfall gestaltet wird. Ist die Tagespflegeperson in Ihrem Haushalt tätig und unterliegt sie dort Ihren Weisungen, spricht dies i. d. R. für ein Arbeitsverhältnis, insbesondere wenn die Tagespflegeperson daneben nicht auch noch für andere Familien tätig ist oder sein kann. Überlassen Sie es dagegen der Tagespflegeperson, wie sie ihren Arbeitsablauf gestaltet und verzichten im Hinblick auf deren Status als Tagespflegefachkraft auf die Erteilung von Weisungen, kann ggf. auch eine selbstständige Tätigkeit angenommen werden.
  - Wenn Sie sich für eine Berufstätigkeit, Ausbildung oder ein Studium entscheiden, sollten Sie rechtzeitig überlegen, welche Betreuungsform Sie für Ihr Kind möchten.
- Die Suche nach einer geeigneten Tagesmutter oder einem geeigneten Tagesvater braucht Zeit, ebenso wie die Eingewöhnung Ihres Kindes in eine andere Familie.
- Kindertagespflege ist nicht nur eine Alternative zur Kinderkrippe. Sie kann auch die Lösung für Sie sein, wenn Öffnungszeiten der Kindertagesstätte nicht mit Ihren Arbeitszeiten übereinstimmen oder Ihr Kind nach der Schule Betreuung benötigt und kein Einrichtungsplatz zur Verfügung steht.
  - Die Betreuungszeiten sowie alle anderen Absprachen treffen Sie mit der Tagespflegeperson. Die Tagesmutter bzw. der Tagesvater benötigt für die Betreuung im Regelfall eine Erlaubnis vom Jugendamt.
  - Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Tagesmutter / der Tagesvater geeignet ist, über kindgerechte Räumlichkeiten und über besondere Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügt. Diese Kenntnisse erwirbt die Tagespflegeperson in Qualifizierungskursen, die in der Regel vom Jugendamt finanziert werden. Diese Kurse orientieren sich an einem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts bzw. am neu entwickelten „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB), das die neusten Erkenntnisse der Frühpädagogik enthält.

## Weshalb sollte ich mich für eine Betreuung in der Kindertagespflege entscheiden?

Sie sollten sich für eine Betreuung durch einen Tagesvater / eine Tagesmutter entscheiden, ...

- wenn Sie sich eine individuelle, bindungsgerechte Betreuung durch eine kontinuierliche Bezugsperson für Ihr Kind wünschen.
- wenn Sie Ihr Kind gerne in einer familiennahen Umgebung aufwachsen lassen möchten.
- wenn Sie die geschwisterähnlichen Beziehungen Ihres Kindes in einer kleinen Betreuungsgruppe schätzen.
- wenn Sie sich für Ihr Kind eine entwicklungsgerechte und alltagsnahe Förderung und Bildung wünschen.
- wenn Sie den Betreuungsrahmen individuell mit der Betreuungsperson aushandeln möchten.
- wenn Sie sich eine enge Erziehungspartnerschaft mit einer Tagesmutter / einem Tagesvater und den Kontakt zur Tagespflegefamilie wünschen.
- wenn Sie damit umgehen können, dass Ihr Kind neben Ihrer Familie auch enge Bindungen zu den Mitgliedern der Tagesfamilie knüpft und sich dieser auch zugehörig fühlt.
- wenn Sie die Beratung durch einen Fachdienst für Kindertagespflege schätzen.

## Wer vermittelt die Tagesmütter / Tagesväter?

Sie haben, wie auch die Tagesmutter / der Tagesvater, die Möglichkeit, sich bei Ihrem Jugendamt oder dem Fachdienst für Kindertagespflege in Ihrer Nähe beraten zu lassen. Den für Ihre Region zuständigen Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin finden Sie in unserer **Fachdienstübersicht**.

- Das Jugendamt übernimmt die Aufgabe entweder selbst oder es überträgt die Kindertagespflegevermittlung als Aufgabe an einen Verein oder freien Träger der Jugendhilfe. Das Jugendamt kann Ihnen hierzu Auskunft geben.
- Mittlerweile gibt es in vielen Städten und Landkreisen einen Fachdienst für Kindertagespflege (Vermittlungsstelle, Tagespflegebörse, Tagespflegeprojekt, Tagesmüttervermittlung, Servicestelle für Kindertagespflege etc.), der bei der Suche behilflich ist.

## Wie verläuft die Vermittlung?

- Fachkräfte stehen für Information, Beratung und Vermittlung zur Verfügung. In der Regel werden Ihnen mehrere Adressen von Tagespflegepersonen genannt, unter denen Sie dann auswählen können. Fragen Sie nach, welche Qualifizierungen die Tagespflegepersonen vorzuweisen haben. Häufig verfügen Vermittlungsstellen auch über Profilbögen, in denen sich die Tagespflegepersonen vorstellen.
- Nach einem persönlichen Gespräch mit der vermittelten Tagespflegeperson entscheiden Sie und auch die Betreuungsperson, ob eine Vereinbarung zustande kommt. Bei dem persönlichen Gespräch sollten Sie sich fragen, ob Sie sich eine längerfristige Erziehungspartnerschaft mit der / dem Tagesmutter / Tagesvater vorstellen können.

## Haben wir einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz?

- Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht, hängt u. a. vom Alter Ihres Kindes ab. Für Kinder im Alter von unter einem Jahr kann sich u. U. ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ergeben, wenn eines der im Gesetz genannten Bedarfskriterien erfüllt ist.
- Danach ist ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder wenn die Erziehungsberechtigten bzw. der allein erziehende Elternteil erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in Schul- oder Hochschulausbildung oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen.
- Ein- und zweijährige Kinder haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich laut Gesetz nach dem individuellen Bedarf. Derzeit ist davon auszugehen, dass der Anspruch durch ein zumutbares Angebot eines Halbtagsplatzes erfüllt wird, wenn keine nachvollziehbaren Gründe für einen darüber hinausgehenden Betreuungsumfang geltend gemacht werden.

Der „Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ wird im § 24 des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) formuliert. Gerne können Sie das Gesetz unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) nachlesen.

- Wird die Förderung übernommen, zahlt das Jugendamt eine Geldleistung an die Tagespflegeperson, die eine Erstattung der Kosten der Tagespflegeperson für den Sachaufwand sowie einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Erziehung, Bildung und

Betreuung) enthält. Außerdem werden der Tagespflegeperson in diesem Rahmen die Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung voll und die Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Unter bestimmten Voraussetzungen erhält die Tagespflegeperson zudem eine Landesförderung, die - abhängig vom Alter des Kindes und der wöchentlichen Betreuungszeit - zusätzlich zur Geldleistung gezahlt wird oder darin bereits enthalten ist.

- Sie zahlen dann ähnlich wie bei einer Kindertagesstätte einen Kostenbeitrag an das Jugendamt, das die oben beschriebene Geldleistung an die Tagespflegeperson zahlt. Zusätzliche private Zuzahlungen an die Tagespflegeperson sind in diesem Rahmen nicht vorgesehen, da das Gesetz davon ausgeht, dass die Tagespflegeperson neben der Erstattung der Sachkosten bereits eine angemessene Vergütung durch den Jugendhilfeträger erhält. Teilweise werden private Zuzahlungen durch den Jugendhilfeträger ausdrücklich untersagt.

## Wie viel kostet ein Betreuungsplatz?

- Die Kosten für einen Betreuungsplatz sind je nach Region unterschiedlich.
- Erfolgt eine Förderung über das Jugendamt, werden dort für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben, die u. U. von der Höhe Ihres Einkommens abhängig sind. Können Sie die Kostenbeiträge auf Grund Ihres geringen Einkommens nicht oder nicht vollständig tragen, kann Ihnen auf entsprechenden Antrag und Nachweis der Kostenbeitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Wie hoch die Beiträge in Ihrer Region sind, erfahren Sie beim zuständigen Jugendamt.

- Bei einer Förderung über das Jugendamt, ist die Höhe der Geldleistungen, die das Jugendamt an die Tagespflegeperson zahlt, bereits geregelt. Zuzahlungen von Ihrer Seite an die Tagespflegeperson sind in diesen Fällen in der Regel nicht vorgesehen, u. U. – je nach Vereinbarung mit dem Jugendamt – sogar nur in besonderen Fällen gestattet.
- Das Angebot richtet sich vor allem an Eltern oder Alleinerziehende, die ein Kind unter drei Jahren haben und – bei Kindern unter einem Jahr – die o. g. Bedarfskriterien erfüllen. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schulalter einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Kindertagespflege ist für diese Altersgruppe nur ergänzend oder bei besonderem Bedarf vorgesehen.
- Für Kinder im Schulalter haben die Einrichtungen laut Gesetz ebenfalls Vorrang; Kindertagespflege ist auch hier nur ergänzend oder bei besonderem Bedarf vorgesehen.
- Erfolgt keine Förderung über das Jugendamt, vereinbaren Sie die Höhe des Betreuungshonorars direkt mit der Tagesmutter / dem Tagesvater. Als Orientierung kann Ihnen zunächst der von Ihrem Jugendamt bezahlte Tagespflegesatz dienen. Da die Tagespflegeperson in diesem Fall keine hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erhält, muss sie anders kalkulieren. Aus diesem Grund müssen Sie in aller Regel mit einem Stundensatz rechnen, der über dem Tagespflegesatz liegt, der vom Jugendamt gezahlt wird.

### **In welchem Alter werden die Kinder betreut?**

- Die Kinder sind zwischen 0 – 13 Jahre alt. Meist spezialisieren sich die Tagespflegepersonen aber auf eine bestimmte Altersgruppe.

### **Wie viele Kinder dürfen in einer Kindertagespflegestelle betreut werden?**

- Eine Tagespflegeperson kann bis zu maximal fünf familienfremde Kinder gleichzeitig und maximal zehn fremde Kinder im Laufe der Woche betreuen. Sie bedarf im Regelfall einer Erlaubnis des Jugendamts. In der Erlaubnis kann die Anzahl der Kinder, die die jeweilige Tagespflegeperson betreuen darf, im Einzelfall auch auf weniger als fünf Kinder gleichzeitig bzw. weniger als zehn Kinder insgesamt beschränkt werden.

### **Auf was muss ich bei der Auswahl achten?**

- Generell sollten Sie darauf achten, dass die Tagesmutter / der Tagesvater im Besitz einer gültigen Erlaubnis des Jugendamts ist. In diesem Fall können Sie davon ausgehen, dass die Eignung und Qualifizierung der Tagesmutter / des Tagesvaters überprüft wurde. Dies allein ist jedoch keine Gewähr für ein gutes, vertrauensvolles Betreuungsverhältnis. Hierbei kommt es vielmehr auch auf die gute Zusammenarbeit auf beiden Seiten an.

### **Deshalb sollten Sie sich im ersten Schritt darüber klar werden, was Ihnen für die Betreuung Ihres Kindes besonders wichtig ist:**

- Möchte ich, dass mein Kind in der Tagespflegefamilie mit anderen Kindern betreut wird, oder ist es mir lieber, wenn die Tagesmutter / der Tagesvater ausschließlich Zeit für mein Kind hat?
- Würde ich eine Tagesmutter / einen Tagesvater – auch im Hinblick auf die u. U. höheren Kosten – gegebenenfalls auch anstellen?

- Welche Angewohnheiten und Bedürfnisse meines Kindes sollten bei der Betreuung berücksichtigt werden?
- Welche persönlichen Eigenschaften schätze ich an Betreuungspersonen?
- Welche Förderung wünsche ich mir für mein Kind?
- Lege ich Wert auf eine bestimmte Ernährung?
- Stören mich Haustiere in der Tagespflegefamilie?
- Soll die Tagesmutter / der Tagesvater Erfahrung in der Kinderbetreuung mitbringen?
- Wünsche ich mir einen Garten oder eine Spielfläche im Freien für mein Kind?
- Über welche Ereignisse, Entwicklungen meines Kindes möchte ich regelmäßig informiert werden?
- Was möchte ich in Bezug auf die Betreuung meines Kindes überhaupt nicht?

Grundsätzlich gilt: Viel Ärger und Unzufriedenheit können vermieden werden, wenn Sie bereits vor Beginn der Kindertagespflege möglichst viele Einzelheiten mit der Betreuungsperson besprechen. Sie können die wichtigsten Punkte bereits am Telefon klären und so eine Vorauswahl treffen.

- Nehmen Sie sich viel Zeit für das erste persönliche Gespräch und sprechen Sie offen über Ihre Vorstellungen. Das Gespräch sollte bei der Tagesmutter / dem Tagesvater stattfinden, damit Sie die Umgebung, in der Ihr Kind betreut werden soll, erleben. Beziehen Sie Ihr Kind entsprechend seinem Alter mit ein.
- Vergessen Sie nicht, auch die organisatorischen Bedingungen einer möglichen Zusammenarbeit abzuklären. Dazu gehören: Bring-

und Abholzeiten des Kindes, Eingewöhnung, Bezahlung, Urlaubspläne und Vertretung, Krankheit (Arztbesuche mit dem Kind, Medikamentengabe...), Versicherungen.

### Gibt es vertragliche Regelungen / Verträge?

- Wenn Sie sich geeinigt haben, sollten Sie die Vereinbarung schriftlich festhalten. Erfolgt die Förderung über das Jugendamt, wird u. U. bereits dort ein Vordruck vorgehalten. Vordrucke erhalten Sie ggf. auch bei der Tagespflegevermittlungsstelle oder bei einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe.
- Was im Einzelnen vertraglich geregelt sein sollte, hängt – falls eine Förderung seitens des Jugendamtes erfolgt – u. a. von den Regelungen des zuständigen Jugendamtes ab. U. U. sind finanzielle Fragen, Urlaubs- und Vertretungsregelungen dort bereits geklärt.

### Folgende Punkte sollten u. a. im Vertrag enthalten sein:

- Betreuungsort und -zeit
- Betreuungshonorar / Geldleistung
- Urlaubs- und Ausfallzeiten
- Eventuelle Vertretungen
- Kündigungsfristen
- Versicherungen
- Individuelle Absprachen

## Was ist, wenn die Tagesmutter / der Tagesvater krank wird?

- Im Rahmen der Jugendhilfe sind die Jugendämter seit Anfang des Jahres 2005 verpflichtet, für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson andere Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen. Entsprechende Netzwerke sind jedoch noch in der Entwicklung und nicht flächendeckend verfügbar. Es ist ratsam, bereits zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit der Tagespflegeperson zu besprechen, ob es in Ihrer Region ein offizielles Vertretungssystem gibt oder ob die Tagespflegeperson im Vertretungsfall auf ihr kollegiales Netzwerk zurückgreifen kann und in welchen Fällen Sie selbst Sorge für die Betreuung Ihres Kindes tragen müssen.
- Haben Sie die Tagespflegeperson angestellt, müssen Sie deren Gehalt auch im Krankheitsfall bis zu einer gewissen Dauer weiterzahlen. Ihre Aufwendungen können aber zum Teil im Rahmen des Aufwendungsausgleichsgesetzes erstattet werden. Informationen dazu erteilt die Minijob-Zentrale oder die Krankenkasse, bei der die Tagespflegeperson sozialversicherungspflichtig angemeldet wurde.
- Selbständig tätige Tagespflegepersonen haben dagegen keinen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Erfolgt die Förderung über das Jugendamt, wird die Geldleistung u. U. bei kurzfristigen Ausfällen weitergezahlt.

## Was ist, wenn die Tagesmutter / der Tagesvater in Urlaub geht?

- Der Urlaub sollte zwischen Tagespflegepersonen und Eltern frühzeitig abgesprochen werden. Bei Förderung über das Jugendamt gibt es hierüber vor Ort eventuell be-

stimmte Regelungen. Es ist zu empfehlen, die Urlaubszeiten gemeinsam festzulegen. Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen und stehen vor Ort keine Netzwerke zur Verfügung, sind Sie in der Zeit, in der die Tagespflegeperson in Urlaub ist, für die Betreuung verantwortlich.

- Ist die Tagespflegeperson im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig, hat sie Anspruch auf (bezahlten) gesetzlichen Mindesturlaub und Entgeltfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen.
- Mit selbstständig tätigen Tagespflegepersonen können Sie – falls keine Förderung über das Jugendamt erfolgt – vertragliche Regelungen treffen, ob und in welchem Umfang das Betreuungshonorar während des Urlaubs weitergezahlt wird.

## Was ist, wenn in der Kindertagespflege etwas passiert?

- Unter bestimmten Umständen sind die in Kindertagespflege betreuten Kinder – wie auch Kindergarten- und Schulkinder – über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Voraussetzung ist, dass die Eignung der Tagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt wurde.
- Wenn dies der Fall ist, sind die Kinder bei Unfällen während der Tagespflegetätigkeit und bei sog. Wegeunfällen (Bringen und Abholen der Kinder) versichert (in Hessen bei der Unfallkasse Hessen). Eine Anmeldung der Kinder ist nicht erforderlich; die Kosten trägt das Land.

Ist ein Unfall in diesem Rahmen passiert, ist dieser umgehend bei der Unfallkasse Hessen zu melden, und zwar entweder unter [www.ukh.de](http://www.ukh.de) oder per Telefon unter 069-29972-440.

- Die Tagespflegeperson übernimmt mit der Betreuung eines Kindes die Aufsichtspflicht und die damit verbundenen haftungsrechtlichen Konsequenzen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass weder dem Kind selbst oder Dritten ein Schaden durch das Verhalten der Kinder entsteht.

### Was passiert, wenn mein Kind in der Kindertagespflege etwas kaputt macht?

- Entsteht ein Schaden durch ein aufsichtsbedürftiges Kind, wird vermutet, dass die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Die Tagespflegeperson muss dann beweisen, dass dies nicht der Fall ist bzw. der Schaden auch so entstanden wäre.
- Die Tagespflegeperson sollte dieses Risiko unbedingt durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung absichern. Dies ist auch in Ihrem Interesse, da ein Schadensfall rasch an die finanziellen Grenzen der Tagespflegeperson führt, dieses Risiko durch ein Versicherungsunternehmen aber aufgefangen werden kann. Dies gilt vor allem dann, wenn kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht (z. B. weil die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht durch das Jugendamt überprüft bzw. festgestellt wurde).
- Ein Kind unter sieben Jahren haftet generell nicht für einen von ihm angerichteten Schaden; ebenso können Kinder unter zehn Jahren für fahrlässig herbeigeführte Schadensfälle im motorisierten Straßenverkehr in der Regel nicht haftbar gemacht werden (fehlende Deliktsfähigkeit).
- Ansonsten kommt die Haftung des Kindes selbst in Betracht, wenn es die erforderliche Einsichtsfähigkeit in sein Handeln hatte. Aus diesem Grund ist auch für Sie eine Privat-

haftpflichtversicherung grundsätzlich empfehlenswert. Neben der Haftpflicht der in Ihrem Haushalt lebenden Kinder sichert sie die Ihnen selbst obliegende Aufsichtspflicht ab.

- Schäden, die ein nicht deliktsfähiges Kind (s. o.) im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, sind im Regelfall nicht versicherbar. Das Kind selbst haftet nicht, die Tagespflegeperson kann keine Eigenschäden geltend machen. Vereinzelt wird allerdings berichtet, dass mittlerweile die Absicherung von Schäden im Haushalt der Tagespflegeperson bis zu einer gewissen Höhe von einzelnen Versicherungsunternehmen angeboten wird.

### Kann eine Tagespflegeperson fest angestellt werden?

- Eine Tagespflegeperson, die zu Ihnen in den Haushalt kommt und Ihre Kinder dort betreut, wird meist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig, d. h. sie wird fest angestellt. Die Anstellung kann sowohl im Rahmen eines Minijobs (Arbeitsentgelt nicht mehr als 450,- € monatlich) als auch im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Stellen Sie die Tagespflegeperson im Rahmen eines Minijobs an, müssen Sie die Meldung im Rahmen des sog. Haushaltscheckverfahrens bei der Knappschaft-Bahn-See / **Minijob-Zentrale**, die alles weitere veranlasst, einreichen.

- Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (auch im Minijob!) ist außerdem zu beachten, dass Arbeitnehmer / innen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Anspruch auf bezahlten Urlaub haben und hier bestimmte Schutzgesetze (Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz etc.) gelten.

## Welche Beiträge muss ich an die Minijob-Zentrale zahlen, wenn ich eine Tagespflegeperson fest anstelle?

Die Minijob-Zentrale erhebt im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens im Regelfall folgende Beiträge:

- Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung, falls eine gesetzliche Krankenversicherung besteht (5 %)
- Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (5 % zzgl. den ggf. von der Tagespflegeperson zu tragenden Beitrag von derzeit 13,7 %)
- Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (1,6 %)
- Pauschsteuer, falls keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird (2 %)
- Umlage U 1 und U 2 (1,3 %). Die Anmeldung erfolgt über die Minijob-Zentrale.

Bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen werden die Beiträge in etwa hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Insgesamt fallen folgende Beiträge an:

- 3 % zur Arbeitslosenversicherung,
- 18,7 % zur Rentenversicherung (2016),
- 14,6 % Krankenversicherung (ggf. zzgl. eines einkommensgestaffelten Zusatzbeitrags, der von den Arbeitnehmern allein zu tragen ist) und
- 2,35 % Pflegeversicherung (Beitragszuschlag für Kinderlose über 23 Jahre in Höhe von 0,25 %).
- Umlage U 1 und U 2 (Festsetzung der Höhe erfolgt durch die Krankenkasse)

Die Anmeldung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erfolgt über die Krankenkasse der Arbeitnehmer / innen. Außerdem haben Arbeitgeber einen Beitrag zur Unfallversicherung zu leisten. Zuständig für Angestellte in Privathaushalten ist die Unfallkasse Hessen.

## Was ist bei der Eingewöhnungsphase zu beachten?

- Die Eingewöhnungsphase ist für ein Kleinkind die Zeit, in der es Beziehung zur / zum Tagesmutter / Tagesvater aufbauen kann. Die Anwesenheit der Mutter / des Vaters dabei schafft einen geschützten Raum, in dem sich das Kind sicher fühlt und auf die Betreuungsperson zugehen kann.

Erfahrungsgemäß ist ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen, manchmal auch von vier Wochen nötig. Das Tempo bestimmt Ihr Kind. Dementsprechend sollten Sie sich in dieser Phase viel Zeit nehmen und noch nicht bzw. nicht voll arbeiten, damit Sie für Ihr Kind abrufbar sind.

- Die ersten Tage sollten Sie jeweils ein paar Stunden mit dem Kind bei der Tagesmutter / dem Tagesvater verbringen. In der dreitägigen Grundphase versucht die Tagespflegeperson eine unaufdringliche Kontaktaufnahme zum Kind durch Spielangebote. Sie übernehmen pflegerische Aufgaben wie wickeln und füttern, halten sich aber sonst eher im Hintergrund. Wenn das Kind Ihre Nähe sucht, bieten Sie sich als „sicherer Hafen“ an. Wichtig ist auch, dass das Kind merkt, dass Sie der Tagesmutter / dem Tagesvater vertrauen und der Eingewöhnung positiv gegenüber stehen.
- Etwa am vierten Tag versuchen Sie eine erste kurze Trennung. Verlassen Sie die Wohnung maximal für eine Stunde. Lässt sich Ihr Kind in unsicheren Situationen von der Tagesmutter / dem Tagesvater schnell trösten



und spielt es unbeschwert, hat es die Tagesmutter / den Tagesvater als „sichere Basis“ akzeptiert. Wenn nicht, sollten Sie einige Tage bis zum nächsten Versuch vergehen lassen.

Planen Sie die Eingewöhnungsphase mit der Tagesmutter / dem Tagesvater. Sie ist die erste Gelegenheit für eine gute Kooperation. Setzen Sie sich für eine langsame und sensible Eingewöhnung des Kindes ein. Sie ist ein wichtiger Aspekt für das psychische Wohlbefinden Ihres Kindes. Wenn es Ihrem Kind in der Kindertagespflege gut geht, können Sie umso beruhigter Ihrem (Arbeits-) Alltag nachgehen.

- Ist die Eingewöhnungsphase gelungen, kann es trotzdem sein, dass Ihr Kind anfangs bei der Trennungssituation weint und protestiert. Das passiert auch noch manchmal, wenn die Kinder älter als drei Jahre sind.
- Um sich über die Eingewöhnung zu informieren, können Sie im Internet unseren **Eingewöhnungsflyer** für Eltern herunterladen.

#### Zudem empfehlen wir Ihnen zur weiteren Lektüre:

Laewen, Hans-Joachim; Andres, Beate; Hedervari, Eva (2012): Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen, 6. überarbeitete Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.

## Was ist in der Ablösungsphase zu beachten?

- Die Auswirkungen der Ablösung von der Tagespflegefamilie hängen zusammen mit der Dauer, dem Alter des Kindes und den entstandenen Beziehungen auch zu anderen Kindern in der Tagespflegefamilie. Sie sind in jedem Fall anders zu bewerten, als wenn das Kind aus einer Krippe, einem Kindergarten oder Hort wechselt.

Nehmen Sie Rücksicht auf die Beziehungswünsche Ihres Kindes. Vielleicht lässt es sich einrichten, dass Ihr Kind die Tagesmutter / den Tagesvater manchmal besucht oder die Freunde, die es in der Zeit gefunden hat, einladen darf, wenn es das möchte.

- Ein plötzlicher Abbruch entstandener Bindungen ist in jedem Fall die schlechteste Lösung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Praxisimpuls einen guten Überblick zur Betreuung in der Kindertagespflege gegeben zu haben. Zusätzlich empfehlen wir unsere Webseite, die umfangreiche Informationen zur Kindertagespflege enthält, und unsere Publikationen, u. a. die Broschüre „Recht kompakt“, die unter [www.hktb.de](http://www.hktb.de) zum Download bereitstehen.

Haben Sie Anregungen zu unserem Praxisimpuls oder Fragen? Dann schreiben Sie uns unter [info@hktb.de](mailto:info@hktb.de) oder rufen Sie uns an unter 06181 / 400 724.